



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

793 /AB

2003 -10- 28

zu 796 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

DVR: 0000051

GZ 95.000/4157-III/1/b/03

Wien, am 28. Oktober 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 2. September 2003, unter der Nummer 796/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tod von Cheibani Wague - Polizeiermittlungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Noch am 15. Juli 2003 hat die Bundespolizeidirektion Wien eine erste Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt. In der Folge wurden die weiteren Ermittlungen vom Büro für Interne Angelegenheiten im Bundesministerium für Inneres durchgeführt.

Zu Frage 2:

Auf die mir seinerzeit zur Verfügung gestandenen Erkenntnisse.

Zu Frage 3:

Die Fixierung einer in Bauchlage befindlichen Person mit den Füßen bzw. Beinen ist in den Vorschriften zum „Einsatztraining/Instruktionen für die Exekutive in Österreich – Kapitel Fixiertechniken“ vorgesehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das Büro für Interne Angelegenheiten ist eine nach internationalem Vorbild eingerichtete Organisationseinheit, die außerhalb der klassischen polizeilichen Hierarchie angesiedelt ist und in der Sache völlig weisungsfrei nach den Vorgaben der Justiz erhebt.

Zu den Fragen 6 und 15:

Ich darf darauf hinweisen, dass Wertungen, Meinungen oder Ansichten keine Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG darstellen und daher nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sind.

Zu Frage 7:

Der angesprochene Erlass aus dem Jahre 2000 ist in Kraft. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1, 4 und 5 verwiesen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Es wurden alle Aussagen und Erkenntnisse dem Gericht vorgelegt. Die entsprechende Beurteilung obliegt dem Gericht.

Zu Frage 10:

Es wurde unverzüglich eine Arbeitsgruppe einberufen, die die einschlägige Vorschriftenlage hinsichtlich „Amtshandlungen gegen renitente Personen“ evaluiert.

Die Vorschriften über das Einschreiten gegen Personen, die körperlichen Widerstand leisten, werden einer genauen Überprüfung unterzogen.

Weiters habe ich auch den Menschenrechtsbeirat ersucht, eine Bewertung dieser Vorschriften vorzunehmen.

Zu Frage 11:

Sofortige Stellungnahmen ohne entsprechende Sachinformationen halte ich für problematisch.

Zu Frage 12:

Die Aussage des stellvertretenden Generalinspektors der Bundespolizeidirektion Wien, entspricht im Kern den Tatsachen. Die polizeiliche Praxis hat gezeigt, dass eine kasuistische

und alle mögliche Lebenssachverhalte erfassende Regelung für das polizeiliche Einschreiten nicht zielführend ist.

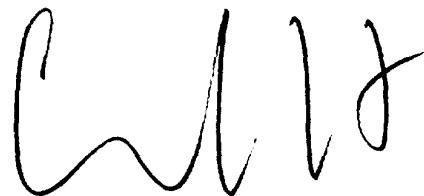
Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

Zu den Fragen 13, 14 und 16:

Da es sich um ein laufendes gerichtliches Verfahren handelt, ersuche ich um Verständnis, wenn ich derzeit von einer weitergehenden inhaltlichen Beantwortung Abstand nehme.

Zu Frage 17:

Vom Untersuchungsgericht wurde angeordnet, dass der Aktenvorgang als „Verschluss-sache“ gegenüber jedermann zu führen ist. Die gegenständlichen Erhebungen erfolgten ausschließlich im Rahmen der Strafprozessordnung, daher war das Büro für Interne Angelegenheiten an diese gerichtliche Anordnung gebunden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W.M.J".